

Was Spirago sonst noch in seiner Schrift zur Begründung seiner Ansicht oder zum Beweise der Wahrheit der katholischen Lehre und der Notwendigkeit eines sittenreinen, glaubensvollen Lebenswandels anführt, kräfft vielfach an dem Fundament, auf dem er seine Beweise aufbaut. Sonderbare Erklärung und Anwendung von heiligen Schriftstellen und Vätertexten oder gar Anführung von Privat-offenbarungen (z. B. von La Salette) sind nun einmal keine Grundlagen, mit denen sich Glaubenswahrheiten beweisen lassen.

Gerade, was die Beweisführung aus den Lehren der Kirchen-väter anlangt, werden wir im zweiten Teil die vollkommene Rich-tigkeit ihrer Beweiskraft für die Ansicht Spiragos nachweisen.

(Schluß folgt.)

Neue und alte Meßstiftungen.

Von Pfarrer Wunderle in Ober-Abtsteinach.

Dass eine Neuregelung der Meßstiftungen hinsichtlich der Fun-dation stattfinde, ist ein wohl begründetes Bestreben weiter inter-essierter Kreise. Diese Angelegenheit lässt sich nicht lediglich vom theoretischen Standpunkt betrachten, die Erfahrung des täglichen Lebens spricht vielmehr ein gewichtiges Wort mit. Der Geldwert nicht im Sinne des Valutawertes genommen, sondern im Sinne der Verwendungsmöglichkeit, ist in beständigem Sinken begriffen. Die allgemeine Geldflüssigkeit zwingt Banken und Sparkassen, den Zinsfuß für Guthaben bereits auf $3\frac{1}{2}$ und gar 3% herabzusetzen, auf Scheckkonto gewähren sie vielfach nur noch $2\frac{1}{2}\%$ und noch weniger. Diesen fallenden Ertragswerten der Kapitalien steht gegen-über die immer teurer sich gestaltende Lebenshaltung und Beschaf-fungsmöglichkeit lebenswichtiger Artikel, notwendiger Erneuerungen oder Neuanschaffungen; eine Kirche soll z. B. einmal die Kosten für notwendige Neuvergoldung kirchlicher Gefäße aufbringen müssen! Dauernde Stiftungen, die womöglich zu Zeiten gemacht wurden, in denen das Fundationskapital bedeutend mehr Wert hatte im Vergleich zu heute, sind eine sich im Laufe der Jahre stets schwerer gestaltende finanzielle Belastung des Kirchenfonds, der vielleicht infolge der Entwertung des Stiftungsvermögens oder Verminderung seines Ertrages mehr entrichten soll als die Foundation erträgt. — Nicht unberücksichtigt können bleiben die durch die Aenderung der Verhältnisse bedingten veränderten Interessen aller Interessenten, in erster Linie der betreffender Kirche selbst, dann aber auch der kirchlichen Funktionäre. All dies rechtfertigt eine Neuregelung, zu der viele Diözesen in den letzten Jahren bereits übergegangen sind. Für neu zu errichtende Meßfundationen sind neue Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, für vorhandene ergibt sich die Notwendigkeit der Reduktion. Bei der Grörterung haben wir in erster Linie Pfarr-kirchen im Auge.

I.

Was die Gesichtspunkte anlangt, die für Errichtung neuer Meßstiftungen maßgebend sind, so muß die moderne Auffassung ihren Einfluß ausüben. Die Kirche hat sich von jeher in Dingen, die das Dogma nicht tangieren, stets der Zeit anzupassen verstanden, wenn auch in weiser Zurückhaltung. Beachten wir deshalb solche Gesichtspunkte im folgenden:

1. Von Wichtigkeit ist die Zeit, für welche eine Meßfundation gemacht wird oder angenommen werden darf. Es ist ein neuzeitlicher Gedanke, die Meßstiftung nicht für „ewige Zeiten“ zu machen, was früher fast ausnahmslos die Regel war. Es gibt Kirchen, die so viele gestiftete Messen haben, daß ein Priester nicht genügt, sie alle zu persolvieren! Es mag Benefizien geben, wo eine derartige Besetzung aller Tage des Jahres angängig, manchmal vielleicht in dem Zwecke des Benefiziums begründet ist, wenn es sich aber um Pfarrkirchen handelt, ist eine derartige Fülle ungesund, auch wenn mehr wie ein Priester zur Verfügung ist. Die Zahl der Stiftungen ist im Laufe der Zeit zu einer Höhe angewachsen, die in keinem rechten Verhältnis mehr steht zu der Zahl der in der betreffenden Kirche möglicherweise zu persolvierenden sacra. Es müssen doch auch genügend Tage frei bleiben für bestellte sacra, z. B. für frisch Verstorbene, für persönliche Anliegen der Gläubigen u. s. w. Auch das liturgische Moment soll nicht übersehen sein, wiewohl nicht jede Stiftung notwendigerweise eine missa de requiem sein muß; vielfach aber sind die Stiftungen Messen oder Lemter de requiem, so daß in manchen Kirchen nur selten werktags Lemter de die vorkommen. Nicht nur für den zelebrierenden Priester, auch für das am heiligen Opfer teilnehmende Volk ist dies kein Vorteil. Es wäre zu wünschen, wenn weniger Seelenämter, aber häufiger Lemter vom Tage gehalten würden! Das liturgische Beten, d. h. das Beten in den Texten der Kirche in Verbindung und mit Teilnahme an der gefeierten Liturgie gewinnt gewaltig an Wert, wenn die allzu häufigen missae de requiem mit den gleichen Gebetstexten eingeschränkt werden. — Da zudem der Geldwert heute gegen früher ganz gewaltig gesunken ist — man denke, daß es z. B. eine Zeit gab, wo mit 40 Gulden eine missa cantata de Requiem gestiftet werden konnte —, so ist es unmöglich, daß der betreffende Kirchenfonds die Gebühren, die entsprechend den heutigen Verhältnissen von den kirchlichen Stellen offiziell stipuliert sind, aus den Fundationskapitalien schöpft. Die Regulierung solcher Unstimmigkeiten geschieht durch Reduktion, d. h. durch eine Verminderung der Applikationen, die seitens der zuständigen Autorität verfügt wird (siehe II.).

Beide Schwierigkeiten, die Häufung der Meßstiftungen an derselben Kirche und die Notwendigkeit, infolge des heute zu geringen Stiftungskapitals früherer Stiftungen Reduktionen vorzunehmen, werden für die Zukunft vermieden, wenn man Stiftungen nicht

mehr für immer, sondern nur auf einen bestimmten Zeitraum von Jahren macht: nach Ablauf dieser bei der Stiftung bestimmten oder durch die kirchliche Autorität normierten Zeit erlischt die Applikationspflicht. Es unterliegt an sich der freien Entscheidung des Stifters, auf wie lange er die von ihm zu errichtende Stiftung erhalten haben will, wenn er nur die von der Kirche festgesetzten Erfordernisse erfüllt und seine Stiftung angenommen wird. Es ist deshalb eine Willenserklärung des Fundators notwendig (lex fundationis), die schriftlich im Pfarrarchiv niederzulegen ist, damit aus dieser sich die Existenz der Stiftung und ihre Persolvationsdauer ergibt. Viele Kirchen können als Besitztitel des Fundationsvermögens aus alter Zeit nur den unvordenklichen, unbestrittenen Besitz angeführen; so gewiß dies ein juristisch einwandfreier Besitztitel ist, so empfehlenswert müßte es sein, daß Bestehen einer Stiftung oder die Errichtung durch eine Urkunde („Stiftungsurkunde“, „Stiftungserrichtung“) nachweisen zu können. Die kirchliche Genehmigung zur Annahme einer Stiftung kann wohl die Existenz einer Stiftung darstellen, als Stiftungsurkunde im eigentlichen Sinn kann sie aber nicht angesehen werden, da sie die Willenserklärung des Stifters gewöhnlich nicht enthält. Es gibt Ordinarien, die für Errichtung einer Meßstiftung die Ausfertigung einer Urkunde verlangen.¹⁾ — Wie lange soll nun eine neue Meßstiftung zu halten sein? Hierüber Bestimmungen zu treffen, ist Sache der kirchlichen Gesetzgebung. Wir kennen z. B. eine Diözese, die zuläßt Stiftungen auf 60 Jahre, 100 Jahre und „ewige Zeiten“, wobei 100 Jahre als Regel gelten; andere Diözesen unterscheiden nur Stiftungen auf 50 Jahre oder auf „ewige Zeiten“. Aus praktischen Erwägungen ergibt sich, daß Stiftungen auf „ewige Zeiten“ zu vermeiden sind, damit die oben genannten Schwierigkeiten nicht eintreten.

Man braucht nur einmal die historische Entwicklung der Stiftungskapitalien zu verfolgen, um zu erkennen, wie im Laufe der Zeit diese Kapitalien eine ständige Steigerung erfahren haben: es gab eine Zeit, wo eine missa cantata mit 40 fl. fundiert werden konnte, später waren es 60 fl., 75 fl., 80 fl., 150 M., 200 M., 300 M. Wenn heute beispielsweise für eine immerwährende Stiftung (missa cantata) 400 Mark festgesetzt würden, so ist damit keine Garantie gegeben, daß in späteren Zeiten nicht doch vielleicht eine weitere Erhöhung stattfinden werde. Um spätere, aus zu gering dotierten Stiftungen sich ergebende Schwierigkeiten nicht eintreten zu lassen, sollte man davon absehen, Stiftungen „für immer“ zu errichten; damit wäre nicht nur die leidige Frage der Dotation gelöst, sondern auch die allzu reichliche Arhäufung der Meßstiftungen, besonders

¹⁾ Der famose „Kultusminister“ der Revolution von 1918, Adolf Hoffmann, hatte bekanntlich den Ausspruch getan, der Kirche solle das an Vermögen belassen werden, was sie als rechtmäßig erworben nachweisen könne. Das heißt man freilich jedes Recht auf den Kopf stellen!

in großen Pfarreien, unmöglich gemacht. — Soll aber doch aus ernsten Gründen eine Stiftung auf ewige Zeiten gemacht werden, so muß sie so reichlich dotiert sein, daß sie allen Entwicklungen auf finanziellem Gebiet standhalten kann. Man muß bei Bemessung der Kapitalhöhe einer immerwährenden Stiftung von der Kapitalgestaltung in der Vergangenheit sich leiten lassen, die zeigt, daß man heute schon über den doppelten Kapitalbetrag früherer Zeiten hinausgegangen ist. Ein Aufschlag von 25% an Kapital für eine Stiftung „auf immer“ zu dem Stiftungskapital einer Fundation auf eine bestimmte Zeit kann wohl im Augenblick berechtigt sein, die Schwierigkeiten in der Zukunft kann er nicht beheben: er ist zu gering. Die Erfahrung lehrt, daß die Kapitolien einer immerwährenden Stiftung nicht unter dem doppelten Betrag einer befristeten bleiben dürfen. Die Regel aber bleibt: Mehrlistungen werden gewöhnlich nur auf eine bestimmte Zeit gemacht.

2. Welche Kapitalbeträge sind anzusehen? Nüchterne Zahlen beantworten diese Frage. Die Höhe des Stiftungskapitales hängt ab von der Summe, die als Zinsen benötigt werden. Die kirchlichen Funktionäre (Zelebrant, Organist, Mesner, Kalkant, Sänger, Meßdiener u. s. w.) empfangen von dem Ertrag des Kapitals, aus dem Zinsenansatz, das Honorar, das die kirchliche Behörde ansetzt; außerdem muß aber für die Kirche selbst noch etwas übrig bleiben, da sie nicht nur zur Deckung ihrer Auslagen (Wachs, Meßwein, Beischaffung von Altargerät u. s. w.) einen Zuschuß benötigt, sondern von der Fundation auch noch einen, wenn auch kleinen Vorteil haben soll. Man geht in der Errechnung des Kapitals deshalb aus von der Gebührensumme der kirchlichen Funktionäre zuzüglich einem Betrag, der der Kirche zugute kommen soll. Dieser Gesamtbetrag muß garantiert sein. Er ist anzusehen als eine Rente, die jährlich fällig ist. Setzt man nun bei Errechnung des Fundationskapitales den Zinsfuß nicht gering an, so kann der Fall innerhalb der Periodeszeit eintreten, daß, bei sinkendem Zinsfuß, das Kapital die Rente nicht ergibt! Entweder müßten in diesem Falle die Gebührenempfänger mit weniger als dem offiziellen Honorar sich abfinden, oder aber die Kirche müßte aus anderweitigen Mitteln einen Zuschuß leisten. Beides ist nicht angängig. Also bleibt die Notwendigkeit, den Zinsfuß so niedrig anzusehen, daß unter allen, nach menschlichem Ermessen möglicherweise eintretenden Umständen der Rentenbetrag gesichert ist. Unstatthaft ist es natürlich, bei einer befristeten Stiftung innerhalb der Periodesfrist eine Reduktion eintreten zu lassen. Um eine solche zu vermeiden, ist ja die Stiftung nur auf eine bestimmte Zeit gemacht worden, diese Zeit hindurch muß sie ungeschmälert gehalten werden.

Ob man einen Zinsfuß zugrunde legen darf, der höher ist als 3 v. H., ist fraglich. Ja, bei der augenblicklichen Tendenz des Zinsfußes muß 3 v. H. als der höchste in der Berechnung zulässige an-

gesehen werden. Man darf nicht sich verführen lassen durch Zeiten, wo 4 und gar $4\frac{1}{2}$ v. H. erlangt wurden! Steigt der Zinsfuß über die der Berechnung zugrunde gelegte Höhe, so wird das Almosen, das die Foundation der Kirche (Kirchenfonds) gibt, höher; hat man aber einen Zinsfuß zugrunde gelegt, der nachher nicht erreicht wird, so bleibt nicht nur nichts übrig für die Kirche, sondern sie steht bei der Auszahlung der Gebühren noch zu. Also muß der der Kalkulation zugrunde gelegte Zinsfuß als Mindestzinsfuß angesehen werden, darf wohl niemals über 3 v. H. angenommen werden. Demnach ergibt bei einem Zinsfuß von 3 v. H. und einer Gebührensumme (einschließlich des Almosens an die Kirche) von r die mathematische

Errechnung des Kapitals: $K = \frac{100 \cdot r}{3}$; oder wenn man beispielweise den Betrag (r), welchen die kirchlichen Funktionäre als Gebühren erhalten, samt dem, was an die Kirche fällt, mit M. 15.— ansetzt: $\frac{100 \cdot 15}{3} = 500$ M. Der im Beispiel mit 15 M. angesetzte

Betrag wechselt bei den verschiedenen Arten von Stiftungen (Messen, Aemtern u. s. w.) und hängt ab von der Tage, die seitens der Kirchenbehörde festgesetzt wird. Für unsere Untersuchung kommt er nur insoweit in Betracht, als von ihm die Errechnung des Stiftungskapitals abhängt. Ganz falsch wäre der umgekehrte Weg: Zuerst steht man die Kapitalhöhe fest, dann sieht man zu, was man aus dem Kapitalertrag¹⁾ machen kann. Da die Stipendientare autoritativ normiert ist, muß sie den Ausgangspunkt bilden. — Die Auffassung, daß der an die kirchlichen Funktionäre zu entrichtende Betrag als Rente anzusehen ist, legt eine andere Frage nahe: Was geschieht mit dem Stiftungskapital nach Ablauf der Persolutionsfrist? Man könnte diese Frage dahin lösen, daß das Kapital bis Ende der Persolutionspflicht aufzubrauchen wäre, daß also außer dem Zinsenansfall an die Kirche alljährlich noch ein Betrag an dem Kapital abginge, so daß nach Ablauf der Persolutionszeit das Stiftungskapital aufgewirtschaftet wäre. Diese Rentenrechnung wäre somit eine sogenannte Tilgungsrente (Amortisation), in mathematischer Formel ausgedrückt: $Kq^n = \frac{r(q^n - 1)}{q - 1} = 0$. (K = Stiftungskapital, n die Anzahl der Jahre, während deren die Stiftung zu persolvieren ist, r die Gebührensumme der Funktionäre + dem Almosen an die Kirche, q der Zinsfaktor = $1 + \frac{\%}{100}$).

In diesem Falle braucht bei einer Persolutionsdauer von 50 Jahren das Stiftungskapital rund gerechnet nur etwa zwei Drittel des Betrages zu beragen, der benötigt wird, wenn das Kapital unangetastet liegen

¹⁾ Wird die Kirche zur Kapitalertragssteuer herangezogen, so erfordert dies auch wiederum Spielraum zwischen Zinsenansfall und Rentenbeitrag.

bleibt. Solche Arten Stiftungen gibt es z. B. dort, wo der Stifter etwa einer Bank einen Kapitalbetrag übergibt mit der Auflage, alljährlich aus dem Ertrag eine Messe oder Amt als Manualstipendium halten zu lassen, wobei an Stelle des Almosens für die Kirche die Provision der Bank tritt. In Amerika ist diese Einrichtung nicht selten, aber auch sonstwo bereits zu finden. Die Rechnungsablage einer Kirche wird aber die hier zugrunde liegende Verrechnung scheuen und deshalb, weil die jährliche Verrechnung als kompliziert angesehen wird, diesen Modus ablehnen. Wenn aber von dem Stiftungskapital kein Abzug alljährlich gemacht werden, also das Kapital unversehrt erhalten bleiben soll, so kommt das Jahr, von welchem an das Kapital nicht mehr belastet ist, d. h. von welchem an aus dem Zinsenertrag keine Stiftung mehr zu halten ist. Soll dann das Kapital einfachhin als Vermögen der Kirche angesehen werden, oder soll es eine bestimmte Verwendung finden? Hat der Stifter dies bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gebracht, so gilt sein Wille; ist aber hierüber nichts bestimmt, so fielen zwar Zinsen an den Kirchenfonds, eine spezielle Verwendung derselben läge aber nicht vor. Es könnten sich also im Besitz der Kirche nach und nach Gelder anhäufen, deren Ertrag zu keinem bestimmten Zweck festgelegt ist. Das Kirchenvermögen würde, ohne belastet zu sein, mehr und mehr anwachsen und diese Thesaurierung könnte leicht zu dem Vorwurf führen, den man in das Wort von der „toten Hand“ legt. Demgegenüber empfiehlt es sich, bei der Errichtung der Stiftung bereits Vorsorge zu treffen über das Schicksal des Kapitals, etwa in der Weise, daß nach Ablauf der Versolutionszeit das Kapital unter Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde zu Bedürfnissen der betreffenden Kirche verwendet werden kann. Es gibt Reparaturen und Unterhaltungen, kleinere und größere Anschaffungen und ähnliches, für die oft die Mittel fehlen, besonders beschafft werden müssen. Man denke beispielsweise an bauliche Reparaturen, Orgelbau und Orgelerneuerung, Veränderung oder Verbesserung der Glockenanlagen, Anschaffung von Paramenten und Wäsche, Messdienerkleidung, Altargeräte, Fahnen, Beleuchtungswesen, Heizung, Ausschmückung der Kirche und Altäre und vieles andere. Frei gewordene Stiftungskapitalien könnten hier eine namhafte Beihilfe bieten. Da aber die Entnahme solcher Kapitalien aus dem Kirchenvermögen auf Schwierigkeiten stößt, müßte die Möglichkeit einer derartigen Verwendung bei der Errichtung der Stiftung offen gehalten werden. Die Verwendung unter dem Titel „zur Verbesserung des beweglichen Inventars“, wie es in einer deutschen Diözese heißt, läßt für jeweilige Bedürfnisse genügend Spielraum. Eine derartige Verwendungsmöglichkeit ist zudem das Korrelat der befristeten Stiftung. Wenn man nämlich die Stiftung nur auf eine bestimmte Zeit macht und sie in diesem Sinne angenommen wird, muß eigentlich bei der Stiftungserrichtung die Handhabe gegeben

werden, auf Grund deren sich eine derartige oder ähnliche Kapitalverwendung nach dem fixierten Zeitraum rechtfertigt. Diese Erwägung spricht wiederum dafür, durch eine Urkunde, in der dieser Gedanke enthalten ist, der Stiftung eine rechtliche Form zu geben.

Die Festsetzung der Gebühren, der Höhe des Kapitals, der Zeitdauer der Persolution ist nicht unsere Sache, sondern steht der kirchlichen Autorität zu. Wir haben nur versucht, die theoretische Grundlage zu erörtern. Wir schließen noch als Muster den Entwurf einer „Stiftungsurkunde“ an.

Stiftungsurkunde.

Geschehen: N., am

Vor dem mitunterzeichneten katholischen Pfarrer erscheint heute der unterzeichnete N. N. und erklärt:

Ich übergebe der katholischen Kirche N. den Betrag von M., in Worten Mark, zur Stiftung eines (Jahrgedächtnisses, Seelenmesse).....

Die Stiftung soll in der Pfarr-, (bezw. Filial-) Kirche N. jährlich tunlichst am (oder im Monat) gehalten werden, und zwar auf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit darf das Kapital unter Genehmigung der oberen Kirchenbehörde zu Bedürfnissen der Kirche N. (zur Verbesserung des beweglichen Inventars) verwendet werden.

Die Gebühren bemessen sich nach Verfügung Bischöflichen Ordinariates vom Der Rest des Zinsenertrages fällt an die Kirche.

Sollten diese Bestimmungen nicht genehmigt werden, oder sollte das Kapital ganz oder teilweise zur Einziehung gelangen, so fällt der ganze Kapitalsbetrag an mich oder meine gesetzlichen Erben zurück.

N. N.

N. N., Pfarrer.

Die eigenhändige Unterschrift des N. N. beglaubigt:

Das kath. Pfarramt N.

Name.

Die genaue Form einer derartigen Stiftungserrichtung ist natürlich ebenfalls Sache der kirchlichen Autorität; vorstehendes ist nur ein Vorschlag.

II.

Haben wir im vorstehenden theoretisch die Gesichtspunkte erörtert, nach denen die Errichtung neuer Stiftungen gestaltet werden soll, so treten wir im folgenden der Frage näher, was aus den alten, vorhandenen Stiftungen wird.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die meisten Stiftungen aus früherer Zeit mit Kapitalien gemacht sind, die die heute normierten Gebühren nicht mehr tragen. Dieses Missverhältnis hat seither schon seinen Ausgleich dadurch gefunden, daß durch Reduktion die Zahl der zu persolvierenden sacra seitens der berech-

tigten kirchlichen Instanz verringert wurde. Da heutzutage fast allgemein die Gebührensätze — und dementsprechend auch die Kapitalien — gegen früher eine nachhöfie Erhöhung erfahren haben, so sind viele Stiftungen aus alter Zeit, selbst wenn sie bereits einmal Reduktionen unterzogen wurden, nicht mehr solvent genug, die Gebühren zu erbringen. Gerade die Tatsache, daß diese älteren Stiftungen solche „für immer“ sind, bedingt die Reduktion. Es widerspricht nämlich der justitia, nicht genügend extragfähige Stiftungen einfach hin fallen zu lassen. Wenn die Leistung zurückgeht, geht die Verpflichtung zurück, sie erlischt aber nicht. Erst wenn die Leistung völlig verschwindet, etwa weil die Kapitalien aus einem rechtlich nicht zu beanstandenden Grunde nicht mehr vorhanden sind, erlischt die Verpflichtung. Die alten Stiftungen sind auf ewige Zeiten gemacht und in diesem Sinne von der Kirche akzeptiert, also besteht die Gerechtigkeitspflicht, sie auf ewige Zeiten zu persolvieren, allerdings mit der angedeuteten Einschränkung, daß nicht mehr an Verpflichtung verlangt wird, als die Stiftung an Leistung erbringt. Die dogmatische und kirchenrechtliche Seite der Reduktion ist in den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt, wir behandeln nur die Art, wie man reduziert, die mathematische Kalkulation und den rechnerischen Vorgang, nach denen eine Reduktion vorgenommen wird. Es ist dies eine Finanzfrage, und zwar eine technischer Natur: Aus einem gegebenen Kapital fließt als Zinsenertrag eine Rente, das Kapital ist unveränderlich, die Rente unterliegt den Schwankungen, die die Zeitverhältnisse bedingen und im Zinsfuß und den autoritativ festgesetzten Gebühren zum Ausdruck kommen. Deshalb müßte die Regulierung ausgehen von den vorhandenen Kapitalien, indem sie die Frage beantwortet: Was kann aus diesen Kapitalien erbracht werden? Es ist aber auch möglich, den Zinsenertrag zugrunde zu legen. Auf jeden Fall ist die Reduktion eine Umrentung bestehender Renten in andere. Diese finanzielle Kalkulation ist eine mathematische Manipulation. Das „Neue kirchliche Rechtsbuch“ handelt in den can. 1517 und 1551 von der Reduktion, die mathematischen Gesichtspunkte, unter denen sie vor sich geht, nennt es nicht, sie seien im folgenden dargelegt:

1. Kurz angeführt sei die Möglichkeit, eine bestehende, zu gering dotierte Stiftung auf den jetzt geltenden Kapitalstand, den die kirchliche Stelle bestimmt, zu bringen durch einen Nachschuß am Kapital. Wenn der Stifter selbst oder sein Rechtsnachfolger nachträglich zu dem von ihm bereits gegebenen Stiftungsbetrag einen Zuschuß leistet bis zu der Höhe des jetzt angesetzten Kapitalstandes, unterbleibt die Reduktion. Der Stifter kann sogar bei dieser Nachzahlung seinen Willen dahin äußern, daß seine Stiftung von nun an eine befristete sein soll, er kann demnach seine frühere Auffassung, in der er eine Stiftung „für immer“ zu machen vor hatte, korrigieren. Da dadurch die Reduktion vermieden wird und da die Kirche keinen

Schaden erleidet, erscheint dies zulässig. Voraussetzung aber ist, daß der Stifter selbst die Maßnahme vornimmt, da nur er seinen früher bekundeten Willen korrigieren kann. Die Rechtsnachfolger, Nachkommen, Anverwandte des Stifters können zwar eine Nachzahlung am Kapital leisten, damit der heutige Kapitalstand erreicht und somit eine Reduktion vermieden werde, sie können aber nicht durch die Nachzahlung die bestehende, für immer gemachte Stiftung in eine befristete umwandeln, da hiezu die Willenserklärung des primären Stifters fehlt.

2. Da die Reduktion bestehender, zu gering dotierter Stiftungen darin besteht, daß seitens der kirchlichen Autorität die Zahl der zu versolvierenden *sacra* verringert wird, so ist einleuchtend, daß diese Verringerung, Zusammenlegung, nicht dem Zufall überlassen werden kann, sie muß geschehen nach einwandfreien Prinzipien. Es handelt sich um einen Akt der kirchlichen Jurisdiction, deshalb wäre die Kirche selbst die berufene Instanz, die Prinzipien aufzustellen. Da sie aber, wenigstens im „Neuen kirchlichen Rechtsbuch“, die mathematische Kalkulation, nach welcher die Umrechnung sich vollzieht, nicht aufgezeigt hat, darf man nicht meinen, man solle durch Probieren ein Resultat erzielen, vielmehr muß, damit der Jurisdiktionsakt ein vernünftiger sei, er eine wissenschaftliche Unterlage haben, die, soweit der modus der Umrechnung in Betracht kommt, nur die Mathematik bieten kann. Drei Wege sind es, die die Umrechnung einschlagen kann.

a) Man geht aus von den tatsächlich vorhandenen Stiftungskapitalien (Kapitalmethode), oder

b) man nimmt als Ausgangspunkt den Zinsenansatz der Kapitalien (Ertragsmethode), oder

c) man legt zugrunde die tatsächlich von der Kirche ausgezahlte Gebührensumme (Honorarmethode).

Zu a) Man vergleicht die tatsächlich vorhandenen Stiftungskapitalien mit dem jetzt geltenden Stiftungskapital einer Foundation. Hieraus ergibt sich die Anzahl der *sacra*, auf die zu reduzieren ist. Aus den Alten sind die Stiftungskapitalien der vorhandenen Stiftungen, die der Reduktion unterzogen werden sollen, zu eruieren, getrennt nach Messen, Aemtern u. s. w. Ob dies in allen Fällen möglich ist ist zweifelhaft, umal wenn es sich um sehr alte Stiftungen handelt, oder wenn bereits früher Reduktionen stattgefunden haben. Nur wenn feststeht, daß bei allen Stiftungen, auch den bereits reduzierten, der wirkliche Kapitalbetrag festgestellt wurde, ist dieser modus einwandfrei. Da dies aber oft nicht mit genügender Sicherheit festzustellen ist — bei bereits reduzierten Stiftungen sind vielleicht nicht die Kapitalien der zu einer gemeinschaftlichen Stiftung vereinigten angeführt, sondern nur das Kapital derjenigen, mit der ältere zusammengebracht sind —, kann aus dieser Berechnung nur ein Fingerzeig, eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit sich

ergeben, also nur ein Näherungswert gefunden werden. Selbstverständlich sind die Kapitalien zu trennen nach der Art der einzelnen *sacra*, z. B. Kapitalien der stillen Messen, Kapitalien der Aemter u. s. w. Teilt man die Kapitalsummen durch das heute geltende Kapital einer Messe (bezw. eines Amtes), so ergibt sich die Anzahl der Messen (Aemter) auf die zu reduzieren ist. Bezeichnet man, um ein Schema zu erhalten, die vorhandene Kapitalsumme der seitherigen Stiftungen stiller Messen mit K , das heutige Stiftungskapital einer stillen Messe mit s , so entsteht die Formel:

$$\frac{K}{s} = n \text{ (gesuchte Zahl der } sacra\text{). (1)}$$

Analog lautet die Formel für Aemter:

$$\frac{K_1}{s_1} = n_1 \text{ (2)}$$

Vorausgesetzt ist dabei aber, was wir nochmals betonen, daß die wirklichen Stiftungskapitalien einwandfrei festgestellt sind. Stiftungen, deren Kapitalien nicht unter dem heutigen Satz liegen, scheiden bei der Reduktion aus.

Wir lassen uns bei dieser Art der Reduktionsmöglichkeit von der Auffassung leiten, daß die Art des *sacrum* auch bei der Reduktion gewahrt bleibt, daß also Aemter immer wieder in Aemter reduziert werden, nicht etwa aus Aemtern stillen Messen werden. Der letztere Gedanke, die Reduktion sozusagen zu umgehen, indem man gestiftete Aemter, deren Kapitalien hinter dem heutigen Stand zurückstehen, als stillen Messen persolvieren läßt, hat etwas Bestechendes. Wir bleiben aber auf dem Standpunkt, daß das *sacrum* den Charakter, den der Stifter bei der Stiftung hatte, behalten muß. Nach dem Willen des Stifters waren z. B. bei Stiftung einer *missa cantata* de Requiem unter den Gebühren auch solche für den Organisten; bei Umwandlung in eine Messe entfielen diese, ja es könnte sogar der Fall eintreten, daß, da die Gebühren des Zelebranten, Messners u. s. w., wie sie für eine Messe normiert sind, vielleicht höher sind als die Zinsen des Fundationskapitals einer alten Amtsstiftung, die entfallenden Gebühren des Organisten unter Zelebrant u. s. w. geteilt werden. Zudem wird bei Umwandlung von Stiftungen gesungener Aemter in stillen Messen keine Berringerung der Anzahl der *sacra* erreicht. Also bleibe auch bei der Reduktion die Art des *sacrum* gewahrt. Sezen wir noch zur Erläuterung des Ganzen tatsächliche Zahlen ein. Die Kirche N. besitzt alte Messstiftungen, gestiftet mit 415 M. Kapital; das heutige Stiftungskapital einer Messe sei 200 M.; ebenso besitzt sie 69 Seelenämter mit zusammen 10.695 M.; das heutige Stiftungskapital betrage 400 M. Nach Formel (1) ergibt sich

$$\frac{K}{s} = n, \text{ also}$$

$$\frac{415}{200} = 2 \text{ Messen.}$$

nach Formel (2)

$$\frac{K_1}{s_1} = n_1 \text{ also } \frac{10.695}{400} = 26.75, \text{ rund 27 Aemter.}$$

Betrügen die Gebühren für eine Messe (Geistliche, Mesner, Meßdiener) z. B. 5 M., eines Amtes einschließlich Organisten und Kantanten 9 M., so ergäbe das Stiftungskapital der Messen an Zinsen M. 12.45, für die zwei reduzierten Messen sind zu verausgaben 10 M., M. 2.45 verbleiben der Kirche. Das Stiftungskapital der Aemter ergibt M. 320.87 Zinsen, die 27 reduzierten Aemter verlangen 243 M. Gebühren, also bleiben 77.86 M. für die Kirche. Wollte man aber die 69 Aemter in ebensoviele Messen umwandeln, so zeigt sich, daß weder die Kapitalien noch die Zinsen dafür reichen;

denn aus dem Stiftungsbetrag könnten nur $\frac{10.695}{200} = 53$ Messen

sich ergeben, während die Gebühren für 69 Messen 345 M. betragen, das Kapital aber nur M. 320.86 an Zinsen erbringt, die Kirche hätte also sogar noch Schaden.

Zu b) Man stellt den Zinsenertrag der vorhandenen Kapitalien in Beziehung zu der Gebührensumme einer immerwährenden Stiftung. Die Kapitalien der gestifteten Messen K ertragen $\frac{K \cdot p}{100}$ an Zinsen, die Gesamtgebühren aller Gebührenempfänger sei g, also entsteht die Formel

$$\frac{K \cdot p}{100 \cdot g} = n \text{ (Messen), bzw. } \frac{K_1 \cdot p}{100 \cdot g_1} = n_1 \text{ (Aemter).}$$

Selbst wenn die wiederholt angenommene Voraussetzung zuträfe, daß nämlich die Stiftungskapitalien einwandfrei festgestellt wären, müßt, nicht nur beim Einsetzen von Zahlen, sondern auch theoretisch ein anderes Ergebnis erscheinen als dies nach Methode a) der Fall ist. Fassen wir sofort das Beispiel praktisch: unter Annahme der obigen Zahlen ergibt sich für die Messen:

$$\frac{415 \cdot 3}{100 \cdot 5} = 2.49, \text{ also zu reduzieren auf zwei Messen;}$$

für Aemter:

$$\frac{10.695 \cdot 3}{100 \cdot 9} = 35.65, \text{ also zu reduzieren auf 36 Aemter,}$$

oben ergaben sich nur 27 Aemter! Auch bei den Messen hätte sich eine größere Differenz ergeben, wenn die Kapitalien und die Anzahl der vorhandenen Meßstiftungen größer gewesen wären. Wie erklärt sich die Differenz? Zwei Gründe lassen sich dafür anführen: einmal haben sich Stiftungskapital und Gebühren nicht proportional entwickelt, man kann sagen, daß das Stiftungskapital progressiv rascher und höher gewachsen ist, als die Gebühren gestiegen sind. Da aber in Methode a) nach Kapitalien gemessen wurde, während

Methode b) die Gebühren als Maßstab nimmt, muß das Ergebnis in b) größer sein, d. h. mehr sacra ergeben. Dann aber ist eine Größe in Methode b) nicht berücksichtigt, die in a) mitgerechnet ist: der Betrag, der an die Kirche fällt. Bei der Statuierung des Kapitals ist dieser ideell in Rechnung gestellt, insofern, als nämlich der Gedanke bestand, daß außer den Gebühren auch noch etwas für die Kirche übrig bleiben soll; in Methode b) sind nur die Gebühren berücksichtigt, die an die Funktionäre gelangen. Es müßte der Vollständigkeit halber eigentlich zu diesem Betrag noch der Betrag hinzu, der an die Kirche fallen soll, so daß also die Größe g höher wäre als Formel und Beispiel sie annehmen. Ist der Anteil der Kirche bestimmt, dann kann man g um diesen Betrag erhöhen, besteht er aber in dem Mehrertrag der Kapitalien an Zinsen, so ist er ungewiß und schwankend; er muß rechnerisch vernachlässigt werden, was aber zu einem Resultat führt, das nicht als einwandfrei bezeichnet werden kann. Man lasse also die Methode b) fallen.

Zu c) Eine Methode, die als die sicherste bezeichnet werden muß, ist diejenige, die basiert auf der Vergütung, die seitens der Kirche faktisch für die Stiftungen geleistet wird. Der Betrag, den die Kirche an die Funktionäre auszahlt, hat sich im Laufe der Zeit gebildet und ist durch jede Neustiftung gewachsen. Wenn oben der Befürchtung Raum gegeben wurde, daß bei den älteren Stiftungen oder bei bereits schon einmal reduzierten sich die genauen Foundationskapitalien nicht eruieren lassen, so ist eine ähnliche Gefahr bei diesem Betrag nicht möglich. Dieser Betrag nimmt wohl durch hinzugekommene Stiftungen zu, aber niemals ab, er enthält die Gebühren aller Stiftungen, allerdings in dem Maße, wie sie bei Errichtung oder früherer Reduzierung geltend waren.

Der Gedankengang der Kalkulation ist folgender: Der tatsächlich als Vergütung von der Kirche entrichtete Betrag wird in Beziehung gesetzt zu dem Betrag, der zur Auszahlung gelangen müßte, wenn die vorhandene Zahl der Stiftungen nach dem heutigen Gebührensatz honoriert würde. Ersteren, der ja auch nach der Reduktion erhalten bleibt, bezeichnen wir mit wirklichem Stiftungshonorar (H), letzteren, der tatsächlich nicht besteht, sondern nur finanziert wird, mit ideellem Stiftungshonorar (h). In obigem Beispiel nahmen wir an, die betreffende Kirche besäße 5 Messstiftungen und 69 Lemterstiftungen, für diese 74 sacra kommt ein gewisser Betrag seither tatsächlich zur Herausgabe (wirkliches Stiftungshonorar H), wenn der heutige Gebührensatz bezahlt würde, müßte dieser Honorarbetrag $5 \cdot 5 = 25$ M. für Messen und $69 \cdot 9$ M. = 621 M., zusammen 646 M. betragen (ideelles Stiftungshonorar h). Während die Anzahl der wirklich vorhandenen Stiftungen (z) eine auszuzahlende Gebührensumme von 646 M. erforderte, entspricht dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden Betrag (H) die

Anzahl von saera, auf die reduziert werden muß; so entsteht die Formel:

$$H : h = n : z$$

Um im Zahlenbeispiel zu bleiben, ergibt sich, wenn die Kirche seither an alle Gebührenempfänger für die vorhandenen Stiftungen zusammen 370 M. zahlt:

$$370 : 646 = n : 5$$
$$n = \frac{370 \cdot 5}{646} = 2.86 \text{ Messen};$$

für die Aemter:

$$370 : 646 = n_1 : 69$$
$$n_1 = \frac{370 \cdot 69}{646} = 39.5 \text{ Aemter}.$$

Wie erklärt sich hier die Erscheinung, daß das Ergebnis mit dem von Methode a) nicht übereinstimmt? Es müßten doch eigentlich die Resultate aller drei Methoden fast übereinstimmen, da jede der drei Rechnungsmethoden methodisch einwandfrei ist (bei b mit der gemachten Einschränkung). Die Verschiedenheit kann ihren Grund nur haben in der Unzuverlässigkeit der Unterlagen, die der Berechnung zugrunde liegen; und gerade um diese Differenz zu erläutern, haben wir uns nicht darauf beschränkt die Methoden in allgemeiner Form durch Formeln darzulegen, sondern haben praktische Zahlenbeispiele eingeführt, und zwar nicht rein fingierte. Methode b) kann von vornherein ausscheiden, da sie eine Größe unberücksichtigt gelassen hat, nämlich den Betrag, der aus jeder Foundation dem Kirchenfonds zugute kommen sollte. Zwischen Methode a) und c) aber ist die Differenz darin begründet, daß in a) ausgegangen ist von einer Gebührenquelle, in c) dagegen von einem tatsächlichen Gebührenbetrag. In a) hat man die Frage gestellt: Was läßt sich aus den vorhandenen Kapitalien machen? in c) lautete die Frage: Was läßt sich aus den wirklich gezahlten Gebühren machen? Die Gesamtkapitalien sind angenommen als ein Betrag, den man in gleiche Einzelbeträge (Normalsätze einer Stiftung nach heutiger Kapitalhöhe) teilte; die tatsächlichen Gebühren haben im Laufe der Jahre die jetzige Höhe erreicht, indem sie die Gebühren nach ihrem jeweiligen Stand per additionem in sich aufnahmen, Gebühren, welche zu verschiedenen Zeiten nicht gleich waren. Sie stellen zudem einen Betrag dar, der in seiner Entwicklung einen anderen Zinssatz und ein anderes Stiftungskapital voraussetzt, als es heute der Fall ist. Es ist nun nicht von Belang, ob die Differenz im Endresultat restlos ihre Auflösung findet, man muß sich aber entschließen, nach welcher Methode man die Reduktion vornehmen will, welcher man die größere innere Berechtigung zuerkennt.

Zweifellos muß der Kapitalmethode der Vorzug zuerkannt werden. Wenn also von allen, auch den ältesten Stiftungen, auch

von solchen, die bereits früher einmal eine Reduktion erfahren haben, die genauen Kapitalien bekannt sind, wobei sogar solche Kapitalien, die dem heutigen Stand entsprechen, auszuschalten sind, weil sie nicht in die Reduktion einbezogen werden dürfen, wobei bei etwaigen früheren Reduktionen auch die Kapitalien von miteinander vereinigten, „zusammengelegten“ Stiftungen eruiert wurden, nicht etwa nur das Kapital derjenigen, mit der eine oder mehrere andere vereinigt sind, dann darf nur nach Methode a) reduziert werden, weil die Kapitalien maßgebend sein müssen. Es wird aber nur wenige Fälle geben, wo die angeführten Voraussetzungen zutreffen, was ein Blick in die älteren Stiftungstabellen zeigt: Bei manchen alten Stiftungen ist überhaupt nicht bekannt, wie hoch das Kapital ist, bei anderen, denen man ansieht, daß es vereinigte Stiftungen sind, sind nicht alle Kapitalien der zusammengelegten Stiftungen bekannt. Also kann Methode a), so einwandfrei sie in sich theoretisch ist, nur ein relativer Wert für die praktische Anwendung zuerkannt werden. Sollte es aber möglich sein, die Kapitalien in Vollständigkeit einwandfrei festzustellen, so verdient Methode a) entschieden den Vorzug. Führt gar eine Kirche in ihrer Rechnung die Stiftungskapitalien als selbständigen Titel auf, so ist dieser Betrag allein maßgebend, natürlich sind die Kapitalbeträge, die nicht unter dem heutigen Satz stehen, auszuschließen.

Methode c) hat ebenfalls ihre Berechtigung; man wende sie an, wenn Methode a) aus den angeführten Gründen nicht absolut zuverlässig ist. Sie ist nicht nur theoretisch in mathematischer Denkungsweise einwandfrei, sondern auch praktisch angewendet liefert sie ein korrektes Ergebnis. Das wirkliche Stiftungshonorar, wie es tatsächlich zur Herausgabe gelangt, ist kein durch irgend welche Zufälligkeiten entstandener Betrag, sondern ist die Summe der wirklichen Gebühren der einzelnen Stiftungen, die tatsächlich vorhanden sind; man hat eben jedesmal, wenn eine neue Stiftung gemacht wurde, das seitherige Stiftungshonorar um den Gebührenbetrag der neuen Stiftung erhöht, ist also berechtigt aus diesem Gesamtbetrag zu errechnen, wieviele Stiftungen nun nach dem heutigen Gebührensatz gehalten werden sollen. Gerade weil es sich um die Gesamtsumme wirklicher Stiftungsstipendien handelt, kann man diese Kalkulation nicht anfechten. Gibt jemand z. B. eine bestimmte Summe als Manualstipendium, damit dafür heilige Messen gehalten werden, nennt aber nicht die Anzahl der heiligen Messen so verfährt man ja nach demselben Gedanken.

Zwei Auffassungen, auf die wir im Studium der ganzen Frage gestoßen sind, wollen wir noch anführen, ohne sie aber uns zu eigen zu machen. Ein Kirchenrechtler vertrat die Auffassung, daß es vom juristischen Standpunkt wohl zulässig sei, ganz alte Stiftungen einfach fallen zu lassen und sie unter dem Begriff omnes fundatores zusammenzufassen (siehe unten). Es könne nämlich die Auffassung

des Stifters nicht gewesen sein, daß seine Stiftung Jahrhunderte lang gehalten werde, wenn nicht ein Fundationskapital zugrunde gelegt sei, das noch nach Jahrhunderten als genügend betrachtet werden kann. — Wir fanden auch eine Verquickung unserer Methode a) und c). Es wurde nämlich reduziert nach Methode a), von der aus den Kapitalien errechneten Anzahl der nunmehr zu haltenden Stiftungen wurde der heutige Gebührenbetrag berechnet und dieser von der seitherigen Gesamtgebührensumme (wirkliches Stiftungshonorar oben) abgezählt. Den noch vorhandenen Rest teilte man dann auf nach Methode c) in einige sacra, die noch gehalten werden „können“. Diese Art, die weniger eine streng mathematische Kalkulation zugrunde legt als vielmehr ein Resultat durch Probieren findet, erkennt der Kapitalmethode zwar das erste, aber nicht einzige Recht zu, erkennt ihr Resultat nicht voll an, nimmt deshalb die Honorarmethode zu Hilfe, ohne aber auch sie als allein maßgebend zu erachten; beide Methoden sind aber keine gegenseitige Ergänzung, sondern in sich gut begründete selbständige Methoden: sie können wohl zum Vergleich untereinander dienen, dürfen aber nicht, zumal nicht teilweise, ineinander gemischt werden. Man kann auf diese Weise zu einem Ergebnis kommen, das sich praktisch nicht übel ausnimmt, aber nicht wissenschaftlich genannt werden kann. Ja, im Grunde genommen ist, vielleicht ungeahnt, der Methode c) die ausschlaggebende Bedeutung zugewiesen, denn die vorgenommene Subtraktion und der gefundene Rest stützen sich auf das „wirkliche Stiftungshonorar“, es ist also lediglich ein Umweg gemacht, während unsere Methode c) direkt dem Resultat zustrebt.

Da nach stattgefundener Reduktion eine Anzahl Stiftungen, nämlich diejenigen, die mit anderen vereinigt wurden, scheinbar verschwinden, wird ihr Recht gewahrt, indem auch für diese nicht mehr benannten Intentionen appliziert wird, was man in die Formel fasst: pro omnibus fundatoribus oder pro universitate fundatorum. Diese Intention ist bei allen sacra, die für vereinigte Stiftungsmeinungen gehalten werden, zu machen. Dies des näheren darzulegen geht über den Gegenstand unserer Arbeit hinaus, die sich nur mit dem modus befassen wollte, nach dem eine Reduktion vor sich geht.

Pastoral-Fälle.

I. (Schadenerhalt wegen falschen Zeugnisses vor Gericht.) „Ein Bauer lehnt seinem verheirateten Bruder 4000 Mark, ohne dafür die Ausstellung eines Schuldscheines zu verlangen. Bevor noch der Schuldner die geliehene Summe zurückzustatten konnte, stirbt er eines unvorhergesehenen Todes. Seine Frau verweigert die Anerkennung und Rückzahlung der Schuld ihres verstorbenen Mannes. Der Gläubiger strengt